Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/9/22 9Os298/60

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1960

Norm

Geo §237 Abs1 c
StPO §3
StPO §381 Abs2

Rechtssatz

Dem Beschuldigten (Angeklagten) den Erlag eines Vorschusses zur Deckung der durch die Zureise von Zeugen zu dem zu ihrer Vernehmung zuständigen Gericht entstehenden Kosten aufzutragen, ist unzulässig.

Entscheidungstexte

- 9 Os 298/60
  Entscheidungstext OGH 22.09.1960 9 Os 298/60
  Veröff: SSt XXXI/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0059538

Dokumentnummer

JJR_19600922_OGH0002_0090OS00298_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at